

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission

über

die Ausführung der Juragewässerkorrektur.

(Vom 10. Juli 1857.)

I t. !

Die Kommission, welche Ihr Bureau zur Begutachtung des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Bundesbeschlusse*) über die Ausführung der Juragewässerkorrektur niedergelegt hat, geht über folgende Grundsätze einig:

1) daß dieses Unternehmen nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk sei, welches laut §. 21 der Bundesverfassung eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen dürfe;

2) daß es ganz angemessen sei, wenn der Bund eine eingreifende und leitende Initiative nehme, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken;

3) daß der von den Behörden zu fassende Beschluß seiner Zeit den theilhaftigen Kantonen mitzutheilen sei, um ihre Erklärungen abzugeben, wie dieß in Art. 37 vom Bundesrathe beantragt wird. Die Motive, welche den Bundesrath veranlaßten, dieses Verfahren vorzuschlagen, sind auf Seite 349 der Botschaft näher angegeben und dürften wohl um so gewichtiger erscheinen, als bereits im Schoße der Kommission die wichtige staatsrechtliche Frage leise angeregt wurde, ob der Bund befugt wäre, einzelne Kantone, welche an dem Unternehmen sich nicht theilnehmen wollten, zur Theilnahme zu zwingen. Während nun die Kommission über diese drei Punkte einig war, spaltete sie sich über die Frage, ob zur Zeit auf das Materielle des vorliegenden Beschlussesentwurfes, die leitenden Prinzipien,

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band I, Seite 350.

welche in demselben enthalten sind, einzutreten sei, oder aber nicht. Die Mehrheit der Kommission hat den unterfertigten Berichterstatter beauftragt, Ihnen, Höchstgeachtete Herren! unter ausdrücklichem Vorbehalte der nähern mündlichen Beleuchtung, in gedrängter Kürze die Gründe anzuführen, welche sie zu ihren Anträgen bestimmten.

Der Bundesrath wünscht, daß schon in der jetzigen Sitzung der Grundsatzz ausgesprochen werde, es solle die Korrektion der Juragewässer unter Mitwirkung des Bundes und der beteiligten Kantone nach gewissen, von der Bundesversammlung aufzustellenden Grundsätzen ausgeführt werden (Art. 1). Der Bundesrath will festsetzen, was für Arbeiten nicht in das gemeinschaftliche Unternehmen fallen (Art. 5), auf welche Weise die Kosten von dem beteiligten Grundeigenthum, dem Bunde und den Kantonen zu tragen seien (Art. 6 u. f.), die Beitragscala für die Kapitalvorschüsse feststellen (Art. 14 u. f. w.) Dagegen würde die Bundesversammlung nach Art. 3 erst in einer künftigen Sitzung auf den Bericht des Bundesrathes für den Korrektionsplan, welcher der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll, sowie die Arbeiten, welche in die gemeinschaftliche Unternehmung gehören, bestimmen, und zwar aus dem Grunde, weil die technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nöthig sind, noch vervollständigt werden müssen. Dieser Theilung der Beschlußfassung in einer so hochwichtigen Angelegenheit, wie die Korrektion der Juragewässer, kann Ihre Kommission nicht beipflichten, und auch hierüber sind alle Mitglieder einig. Der Korrektionsplan ist der Kardinalpunkt nicht bloß vom technischen und vom finanziellen Standpunkt aus, sondern auch, weil er, wie der Bundesrath selbst anerkennt (Seite 311) ein Haupthinderniß der Verständigung unter den Kantonen bildete. Wenn sich die Bundesversammlung im Sinne des Art. 37 an die beteiligten Kantone wenden will, so muß vorher die Frage über den Korrektionsplan erledigt werden.

Die Korrektion der Juragewässer ist eine Idee oder eine Unternehmung, welche erst durch den Korrektionsplan ihre wahre und eigentliche Bedeutung erhält, in technischer und finanzieller Beziehung ganz andere Dimensionen annimmt, je nachdem der eine oder andere Korrektionsplan angenommen wird, und höchst wahrscheinlich auch hinsichtlich der Deckung der Kosten ganz verschiedenartige Beschlüsse veranlassen wird. Zu den bisherigen zwei Projekten ist in neuerer Zeit ein drittes, das sogenannte Theilungsprojekt, hinzugekommen, welches aber bis zur Stunde einer einläßlichen Prüfung noch nicht unterworfen wurde. Vorausichtlich wird daher seiner Zeit für die Bundesbehörden die Auswahl unter den Projekten größer sein; aber mit der Zahl der Projekte wächst für die Kantone die Ungewißheit, welches derselben zur Ausführung kommen werde. Ein halbes, vielleicht ein volles Duzend Millionen Franken wird ein Projekt mehr kosten als das andere, während es sich darum handelt, die Kantone nicht für eine bestimmte Summe, sondern mit einer Quote zu beteiligen. Die Kommission theilt die Ansicht des Bundesrathes, daß die Entscheidung,

welche Arbeiten in das gemeinsame Unternehmen gehören, mit der Bestimmung des Planes zusammenfalle; allein der Kommission erscheint dieß als ein weiterer Uebelstand, weil sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß später, nach definitiver Annahme des einen oder andern Korrekptionsplanes, der Bund und diese oder jene beteiligten Kantone in ihrer Anschauungsweise über jene Frage auseinander gehen und letztere sich weigern würden, die fraglichen Arbeiten auf ihre Rechnung zu übernehmen oder zu bezahlen.

Die Regierung des h. Standes Solothurn spricht sich in einer an den Bundesrath gerichteten Zuschrift, d. d. 15. vorigen Monats, über diese Materie folgendermaßen aus:

„Wir finden, daß wir bei der Fassung eines Bundesbeschlusses, wie er vorgeschlagen ist, nicht im Zweifel bleiben dürfen, welcher Plan der Ausführung zu Grunde gelegt werden wird. Eine energische Förderung einer Sache kann nur stattfinden, wenn man ihre Wirksamkeit kennt. Diese ist im gegebenen Falle durch den Korrekptionsplan bedingt. Die definitive Bestimmung dieses Planes ist als ein Haupttakt zu betrachten.“

Am Schlusse ihres Schreibens äußert sich die solothurnische Regierung folgendermaßen: „Wir müßten sehr bedauern, wenn die beteiligten Kantone bei Berathung Ihres Vorschlages in der Ungewißheit gelassen würden, welcher Plan als Grundlage zur Korrektion dienen sollte. Wenn Sie noch eine Vervollständigung der Untersuchung des La Ricca'schen Projektes, wie Sie Seite 318 und 319 Ihrer Botschaft bemerken, für zweckdienlich erachten, so würde es unserer Anschauung sehr entsprechen, wenn Sie diese Vervollständigung noch so rechtzeitig vornehmen lassen könnten, daß der Bestimmung des Planes in Ihrem Beschlussesvorschlage selbst kein Hinderniß im Wege stünde.“

In einem an die hohe Bundesversammlung gerichteten und gedruckten Memorial, d. d. 21. dieß, läßt sich die Regierung des Standes Aargau über die vorbehaltene, spätere, definitive Plangenehmigung durch die Bundesversammlung folgendermaßen vernehmen:

„Es ist dieses jedenfalls ein uns rücksichtlich der aargauischen Flußverhältnisse nichts weniger als beruhigendes Prozedere. Wäre einmal der ganze übrige Bundesbeschluß nach Vorschlag oder mit Modifikationen erlassen, dabei aber der Ausführungsplan noch nicht definitiv bestimmt, so könnte später vielleicht ein Ausführungsplan mit kleiner Stimmenmehrheit beliebt werden, der zum Ruin unseres Flußgebietes diene. Unsere Befürchtung ist daher eine verzeihliche, daß man die Sache dannzumal nur noch als Nebenfrage von untergeordnetem Interesse betrachten und so das Gute und Zweckmäßige nicht die gehörige Berücksichtigung finden dürfte.“

Solche Zuschriften konnten nur dazu dienen, uns in unserer schon früher gefaßten Ansicht zu bestärken.

Wenn nun eine Theilung der Beschlussesfassung, wie solche vom h. Bundesrathe beantragt wird, als unzweckmäßig und unstatthaft erscheint.

So fragt es sich, was weiter geschehen solle. Hier erst scheiden sich die Wege der Mehrheit und der Minderheit Ihrer Kommission.

Die Minderheit der Kommission will den Grundsatz ausgesprochen wissen, daß die Korrektion der Juragewässer unter Mitwirkung des Bundes und der theilhaftigen Kantone ausgeführt werden solle*), und theilt sich im Weiteren in eine erste und zweite Minderheit.

Die Mehrheit Ihrer Kommission aber beantragt, nach Art. 2 des Beschlußesentwurfes, den Bundesrath einzuladen, ohne Verzug diejenigen Bervollständigungen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nöthig sind, und will zu diesem Ende hin den vorgeschlagenen Kredit von Fr. 50,000 bewilligen. Zur Begründung dieses Antrages verweisen wir vor Allem aus auf nachbenannte Stellen der bundesrätlichen Botschaft:

1) Seite 318 die oben geschilderten drei Projekte bis zum Schlusse des Lemma 3, S. 319.

2) Seite 314, So übereinstimmend der La Nicca'sche Plan — Projekt der Bundesexperten.

3) Seite 316 die technischen Bedenken u. s. w. und endlich noch

4) andere Stellen, welche Ihnen bei einer umsichtigen Prüfung der Botschaft des Bundesrathes gewiß nicht entgehen werden.

Seit der Abfassung der bundesrätlichen Botschaft ist die Antwort der drei Herren Bundesexperten auf die Schrift des Hrn. La Nicca „die Expertengutachten über partielle Juragewässerkorrektion“ eingegangen, datirt Zürich 22. Juni des laufenden Jahres. Wir wollen nur eine Stelle herausheben:

In Bezug auf die Abschleppungsfrage verweisen zwei der Herren Experten einfach auf ihre Aeußerungen in ihrem Berichte vom 3. Juni 1854. Einer dagegen erklärt, „daß ein günstiger Erfolg des Unternehmens nur erreicht werden könne, wenn auf die beabsichtigte Bildung der Kanäle vermittelt Abschleppung gänzlich verzichtet, diese vielmehr nach festgestellten Querprofilen vollständig ausgehoben, in Sohle und Ufer gut eingebaut werden, ehe die durch sie aufzunehmenden Gewässer in solche eingeleitet würden; er erachte dieses Verfahren als absolute Bedingung zum Gelingen des ganzen Werkes und fühle sich sogar verpflichtet, vor einer Instandsetzung dieser Kanäle nach der andererseits empfohlenen Ausführungsweise ernstlich zu warnen.“

Muß die Erdmasse, welche Herr La Nicca glaubt abschleppen zu können, ebenfalls ausgegraben oder ausgebagert werden, so begründet dieß nach den von La Nicca selbst angenommenen Einheitspreisen (2 Cent. per Kubikfuß, während die Bundesexperten 2 $\frac{1}{2}$ berechnen) allein schon

*) Siehe Seite 223 hievon.

eine Kostenvermehrung von nicht weniger als 8,700,000 Fr. (S. 315 der Botschaft). Nach der Ansicht des dritten Experten wäre diese Ausgabe eine absolut nothwendige. Sie sehen also, meine Herren, daß sich in dieser Frage die Bedenken nicht vermindert haben, sondern nur weit stärker geworden sind.

Wenn einmal gründlicher als bisher untersucht ist, ob die Ausgrabung der fraglichen Kanäle unumgänglich erforderlich sei, und verneinenden Falls, ob die Abschlemmung die von Hrn. La Nicca erwarteten Resultate haben werde, oder ob man circa 9 Millionen Franken der unsichern Wirkung des Wassers anheimstellen müsse; wenn man überhaupt, ohne die Untersuchungen ins Unendliche fortzuspinnen, doch mit Ueberzeugung und ruhigem Gewissen erklären kann, daß die Theorie und Praxis der Wasserbaukunde keine weiteren erheblichen und zuverlässigen Aufschlüsse mehr zu bieten vermögen: dann, aber auch nicht früher, wird Ihr Berichterstatter bei jedem neuen Schritte die Last erleichtert und seine Verantwortlichkeit gegenüber der Eidgenossenschaft und seinen Kommittenten gemindert erachten.

Die Mehrheit der Kommission nimmt daher die Freiheit, Ihnen nachstehende Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 10. Juli 1857.

Dr. Kern.

Dr. J. Vestaluz, Berichterstatter.

E. Wenger.

A. Schwerzmann.

Anträge der Kommission.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

erwägend:

1) daß dem Bunde nach Art. 21 der Bundesverfassung das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft, oder eines großen Theiles derselben, liegende öffentliche Werke auf Staatskosten zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen;

2) daß unzweifelhaft die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;

daß ohne Dazwischenkunft und Unterstützung des Bundes eine Verständigung der theilhaftigen Kantone zur Ausführung des Unternehmens nicht in Aussicht steht;

3) daß es ganz angemessen ist; wenn der Bund eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken;

4) daß es aber nothwendig erscheint, insbesondere die Frage über den Korrekptionsplan gleichzeitig mit den übrigen Fragen zu erledigen;

5) daß indessen, wie der Bundesrath selbst erklärt, hinsichtlich der verschiedenen Korrekptionspläne jetzt ein definitiver Entscheid noch nicht gefaßt werden kann, und eine Vervollständigung der Untersuchung stattzufinden hat, damit bei vorzunehmendem letztem Entscheide die technische und finanzielle Seite jedes der drei Projekte so klar und vollständig als möglich vorliege,

beschließt:

1) Der Bundesrath ist eingeladen, ohne Verzug diejenigen Vervollständigungen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen Feststellung des Korrekptionsplanes nöthig sind.

2) Es wird ihm hiefür ein Kredit von Fr. 50,000 bewilligt.

3) Der Bundesrath wird bis zur nächsten Dezember Sitzung Bericht erstatten.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Sachen des Standes Thurgau gegen den Stand St. Gallen, betreffend die strafrechtliche Verfolgung des Fürsprech Franz Grübler zu Wyl im Kanton St. Gallen.

(Vom 17. Juli 1857.)

Tit.!

Der faktische Sachverhalt in dieser Sache ist kurz folgender:

Unterm 27. März 1849 kontrahirten Aloys Isenring und Aloys Rütenegger aus dem Kanton Thurgau, welche mit einander in einem gemeinsamen Geschäfte stunden, bei Fürsprech Grübler zu Wyl, im Kanton St. Gallen, ein Anleihen von 100 Gulden. Isenring quittirte den Grübler, übergab aber sofort zu einem speziellen Gebrauch das erhaltene Geld dem Rütenegger, welcher ihm unter gleichem Datum eine

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Ausführung der Juragewässerkorrektion. (Vom 10. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1857
Date	
Data	
Seite	456-461
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 357

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.